

## Neue Informationen zu Selbsttestverfahren an Schulen

---

### Liebe Sorgeberechtigte, liebe SchülerInnen,

---

aufgrund der bedauerlicherweise nur eingeschränkten Praktikabilität der Ende der letzten Woche an die Schulen ausgelieferten Selbsttests der Fa. Roche bitten wir Sie, unsere Informationen vom 14.03.2021 als gegenstandslos zu betrachten.

Stattdessen erfolgten am 16.03.2021 durch das Ministerium folgende Anweisungen:

### Freiwillige Selbsttestung der Schüler/innen

---

1. Die Selbsttests der Fa. Roche sind nicht mehr bei dem freiwilligen Selbsttesten der SchülerInnen einzusetzen.
2. Für das freiwillige Selbsttesten der SchülerInnen sind nur die Testkits der zweiten Tranche, welche noch geliefert wird, zu verwenden.
  - a. Deren Auslieferung beginnt im Laufe dieser Woche
  - b. Diese Tests sind einzeln verpackt.
  - c. Bezogen und bereitgestellt werden die Tests von der Fa. Lunarix GmbH. Es handelt sich dabei um den Coronavirus (2019-nCoV) Antigentest, AT 282/21, Beijing Hotgen Biotech Co. Ltd., der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, eine Sonderzulassung gemäß § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz zur Eigenanwendung durch Laien (sog. Selbsttests) zum Nachweis von SARS-CoV-2 besitzt. Das Aktenzeichen der Sonderzulassung ist 5640-S-057/21.
3. **Den Selbsttest führen die SchülerInnen zu Hause durch.**
4. **Den SchülerInnen werden zu diesem Zweck in jeder Schulwoche von der Schule zwei Tests ausgehändigt.**
5. Führen die Schüler/innen den Test zu Hause durch — am besten jeweils am Anfang und am Ende einer Schulwoche mit Präsenzunterricht -, sind die Erziehungsberechtigten gebeten, der Schule **freiwillig** zu bestätigen, dass der Test negativ war.
  - a. Ein entsprechendes Formular ist als Anlage beigefügt.
6. **War der Test dagegen positiv**, nehmen die betreffenden SchülerInnen erst dann wieder am Unterricht teil, wenn durch einen PCR-Test das Ergebnis des Selbsttests falsifiziert wurde.
  - a. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen sind **verpflichtet**, die Schulleitung über das positive Ergebnis eines Selbsttests und das Ergebnis der Überprüfung durch einen PCR-Test zu informieren.
  - b. Die Schülerinnen und Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sind **verpflichtet**, die positiven Ergebnisse unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

### Liebe KollegInnen,

---

### Freiwillige Selbsttestung der in den Schulen Tätigen zu Hause

---

1. Für das freiwillige Selbsttesten der in den Schulen Tätigen (Gruppe wie bisher aufgrund des Vertrages mit der KVBB über freiwillige Schnelltests in den Arztpraxen) zu Hause werden zunächst die Selbsttests der Fa. Roche eingesetzt.
  - a. Sind diese Bestände aufgebraucht, werden Selbsttests aus der zweiten Tranche ausgegeben, deren Auslieferung im Laufe dieser Woche beginnt.
2. Jeder in der Schule Tätige erhält zunächst 6 Tests, sodass sie/er sich innerhalb der nächsten 3 Schulwochen durchschnittlich zweimal wöchentlich selbst testen kann.
3. Einen positiven Selbsttest lassen die Lehrkräfte unverzüglich durch einen PCR-Test überprüfen. Über ein positives Ergebnis eines Selbsttests und eines daraufhin durchgeführten PCR-Tests ist die Schulleitung zu informieren, die ihrerseits die zuständige Gesundheitsbehörde davon in Kenntnis setzt.
4. Bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt, verrichten die Lehrkräfte ihren Dienst von zu Hause aus.